




GRAATZ

kompakt



Liebe Gemeinde Marktgraitz,

die festliche Jahreszeit bietet uns die Gelegenheit, uns bei allen zu bedanken, die durch ihr Engagement und ihre Solidarität dazu beigetragen haben, dass Marktgraitz weiterhin ein Ort der Gemeinschaft und des Zusammenhalts ist.

Mögen die Erinnerungen an die schönen Augenblicke des vergangenen Jahres unsere Herzen erwärmen und uns inspirieren, auch im kommenden Jahr gemeinsam für eine lebendige und harmonische Gemeinschaft einzutreten.

Wir freuen uns auf eine stimmungsvolle Graatzer Weihnacht und wünschen euch friedvolle Feiertage und gesegnete Stunden im Kreise eurer Liebsten.

Frohe Weihnachten!

Herzliche Grüße,
Jochen Partheymüller
und das Gemeinderatsgremium



nächste Gemeinderatssitzung
04. Dezember 2023 | 19.00 Uhr | Sitzungssaal

GRAATZER WEIHNACHT

1. ADVENT

13:30 Uhr

Eröffnung des Weihnachtsmarkts
durch 1. Bürgermeister Jochen
Partheymüller

14:00 Uhr im Pfarrzentrum

Eröffnung der Krippenausstellung
durch Pfarrer Lars Rebhan

14:30 Uhr in der Kirche

Auftritt des Kirchenchors

15:15 Uhr in der Kirche

Auftritt des Kindergartens

16:00 Uhr

Marionettentheater „Operla“

17:00 Uhr

Konzert der Blaskapelle Markt-
graitz

17:30 Uhr

Besuch des Nikolaus



AM 1. ADVENTSSONNTAG AM MARKTPLATZ



Erweiterung der Allee des Lebens

AUS DER GEMEINDERATSSITZUNG:

1. Materialbestellung FFW Marktgraitz

Unsere FFW hat eine Liste mit benötigten Ausrüstungsgegenständen vorgelegt. Die Anschaffungskosten in Höhe von ca. 6.400 € werden im Haushalt 2024 berücksichtigt.

2. Einfache Dorferneuerung Marktgraitz II

Im Zuge dieser Maßnahmen ist es auch möglich, eine Förderung für Privatmaßnahmen bei der ALE Oberfranken zu beantragen.

3. BUSHALTESTELLE

Da die Bauarbeiten am Kirchweihplatz auch im November nicht begonnen wurden, werden bis auf weiteres beide Bushaltestellen (Kirchweihplatz und Getränke Ultsch) angefahren.

4. VERSCHMUTZUNG KNEIPPBECKEN

Bedingt durch Sachbeschädigungen ist das Wasser im neu errichteten Kneippbecken stark mit Algen verschmutzt. Der Vandalismus wurde zur Anzeige gebracht.

5. Straßenschäden Keltenstraße

Der schlechte Zustand der Keltenstraße und die nötigen Abhilfemaßnahmen werden in der nächsten Bauausschusssitzung behandelt.



BayernAtlas

Fördergebiet

für private Maßnahmen in der Dorferneuerung

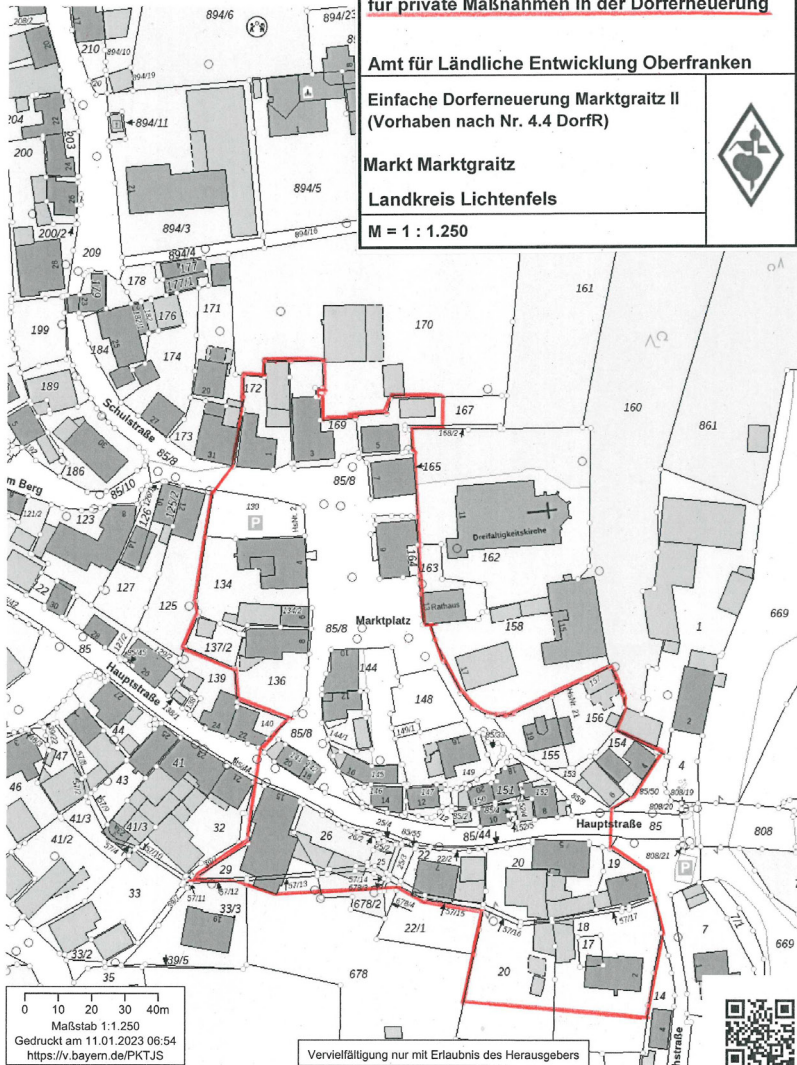
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

**Einfache Dorferneuerung Marktgraitz II
(Vorhaben nach Nr. 4.4 DorfR)**

Markt Marktgraitz

Landkreis Lichtenfels

M = 1 : 1.250



0 10 20 30 40m
Maßstab 1:1.250
Gedruckt am 11.01.2023 06:54
<https://v.bayern.de/PKTJS>

Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers

Einfache Dorferneuerung in Marktgraitz II

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat am 26.10.2023 für den Markt Marktgraitz das Verfahren zur Einfachen Dorferneuerung eingeleitet.

Das Fördergebiet ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan. Es umfasst insbesondere den Marktplatz und daran angrenzende Gebäude sowie Teile der Hauptstraße. Im Fördergebiet werden nicht nur öffentliche Maßnahmen bezuschusst, sondern es können auch private Maßnahmen und Kleinstunternehmen der Grundversorgung gefördert werden.

Förderung von privaten Maßnahmen (siehe auch das beiliegende Merkblatt):

Gefördert werden die dorfgerechte Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sowie die dorfgerechte Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von

- Wohn- Wirtschafts- und Nebengebäuden, Abbruch einschl. Entsorgung (bei Neugestaltung) mit 30 % der Nettokosten, max. 50.000 € je Gebäude
- Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung oder zur Innenentwicklung auf der Grundlage dorfgerechter Planungen mit 25 % der Nettokosten (max. Wohnhaus 25.000 €, max. Nebengebäude 10.000 €)
- Ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Bauwerken mit 40 % der Nettokosten, max. 80.000 € je Gebäude
- Vorbereichen und Hofräumen sowie der Einbau von Zisternen mit 25 %, max. 15.000 € je Anwesen
- Förderung von Kleinstunternehmen (siehe auch das beiliegende Merkblatt):

Gefördert werden Unternehmen, die mit Dienstleistungen oder Gütern zur Deckung des täglichen bis wöchentlichen Bedarfs für die Grundversorgung beitragen wie z.B. Einzelhandel, Dorfläden, Bäckerei, Metzgerei, Gaststätten. Gefördert werden bauliche Investitionen und Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, aber auch Beratungsdienstleistungen sowie Architekten und Ingenieurleistungen mit bis zu 40 – 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Gefördert werden aber auch Unternehmen, die mit Gütern und Dienstleistungen zur Deckung des unregelmäßigen aber örtlich dringend notwendigen Bedarfs beitragen wie z.B. Handwerksunternehmen oder Dienstleister im Gesundheitswesen.

Informationen und Formulare gibt es im Internet unter www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011

Ansprechpartner ist das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg, Tel. 0951/837-0. Konkrete Sachbearbeiter sind in den jeweiligen Merkblättern genannt.

Hinweis: Private Maßnahmen können nur in einem Zeitraum von 6 Jahren gefördert werden. Das bedeutet, dass der Antrag so rechtzeitig gestellt werden muss, damit auch die Ausführung und Abrechnung der Maßnahme bis zum 25.10.2029 möglich ist. Eine Verlängerung des Zeitraumes ist nicht möglich.



Förderung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung

Ziele der Förderung

- Nachhaltige Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande
- Nutzung und Gestaltung vorhandener Gebäude und Flächen im Ortskern
- Beiträge zum Flächen- und Klimaschutz

Grundsätzliche Förderungsvoraussetzungen

- Die Dorferneuerung muss eingeleitet sein
- Die Baumaßnahme muss im Verfahrens- bzw. Fördergebiet liegen
- Die Baumaßnahme muss den Zielen, Leitlinien der Dorferneuerung und den konkreten Vorgaben der Dorferneuerungsplanung entsprechen
- Die zu sanierenden Gebäude müssen mindestens 25 Jahre alt sein
- Die Maßnahme muss **vor** Baubeginn beantragt und bewilligt sein
- Maßnahmen mit einem Zuschussbedarf von unter 1.000.- € werden nicht gefördert
- Maßnahmen, die nach anderen Programmen gefördert werden können, sollen vorrangig nach diesen gefördert werden

Information zur Förderung

- Die zeitliche Bindung des Zweckes endet 12 Jahre nach Fertigstellung der Maßnahme
- Werden geförderte Bauten und bauliche Anlagen etc. entgegen dem Zweck verwendet, wird die Zuwendung zurückgefordert
- Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen als freiwillige Leistungen ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

| Was wird gefördert? | Wie wird gefördert? |
|---|--|
| Ländliche Bausubstanz (nichtöffentlicher Bereich) | |
| Dorfgerichte Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sowie die dorfgerechte Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Wohn-, Wirtschafts- u. Nebengebäuden, Abbruch einschl. Entsorgung (bei Neugestaltung) | <p>Regelfördersatz: 30 % der Nettokosten* (bei Abbruch reduzierte Förderung) max. 50.000 € je Gebäude</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung oder zur Innenentwicklung auf der Grundlage dorfgerechter Planungen | <p>Regelfördersatz: 25 % der Nettokosten* max. Wohnhaus: 25.000 € max. Nebengebäude: 10.000 €</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • ortsplannerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Bauwerken | <p>Regelfördersatz: 40 % der Nettokosten* max. 80.000 € je Gebäude</p> |
| Vorbereits- und Hofräume (nichtöffentlicher Bereich) | |
| Dorfgerichte Gestaltung von Vorbereichen und Hofräumen sowie der Einbau von Zisternen | <p>Regelfördersatz: 25 % der Nettokosten* max. 15.000 € je Anwesen</p> |

*Nettokosten: Kosten ohne Mehrwertsteuer und abzüglich von Rabatten und Skonti

Was ist bei der Antragstellung zu beachten

1. Antragstellung nach der Einleitung des Dorferneuerungsverfahrens

Folgende Unterlagen sind als Anlage dem Antrag beizufügen:

- Kostenangebote oder -voranschläge von Firmen; bei Kosten über 10.000 € netto Vergleichsangebot einer zweiten Firma!
- Kostenberechnungen bzw. detaillierte und nachvollziehbare Kostenaufstellungen
- Fotos des aktuellen Zustands, Skizzen zum Bauvorhaben insbes. auch bei der Gestaltung von Vorbereichs- und Hofräumen
- Beratungsprotokoll soweit erforderlich und vorhanden (eine Beratung durch das Amt für Ländliche Entwicklung oder einen Architekten ist bei einer umfassenden Dorferneuerung möglich)
- Nachweise anderer Fördermittel und Förderdarlehen
- Baugenehmigung und bei Baudenkmalen denkmalpflegerische Erlaubnis

2. Zuwendungsbescheid für die Baumaßnahme vom Amt abwarten!

Vor Erhalt des Zuwendungsbescheides darf eine Maßnahme auf keinen Fall begonnen werden, auch eine Auftragsvergabe zählt bereits als Beginn.

Bereits begonnene Maßnahmen können und dürfen nicht gefördert werden, auch begonnene Teilmaßnahmen führen zur Ablehnung des gesamten Antrages!

3. Ausführung der Baumaßnahme

- Das beantragte Vorhaben ist bis zum Ende des Bewilligungszeitraums fertig zu stellen
- Eine Förderung kann nur für Leistungen erfolgen, die bis dahin beschafft, geliefert und bezahlt wurden
- Der Zahlungsantrag ist bis zum Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen
- **Die Förderung von Kostenmehrungen ist grundsätzlich ausgeschlossen**
- **Abweichungen in der Bauausführung sind vor Ausführung schriftlich anzuzeigen und können förderschädlich sein!**

4. Prüfung des Zahlungsantrages und Auszahlung von Fördergeldern

- Prüfung der Abrechnungsunterlagen und Prüfung der Baumaßnahme vor Ort, Rückgabe aller vorgelegten Unterlagen
- Nach Erlass des Schlussbescheides erfolgt die Auszahlung durch die Staatsoberkasse Bayern

Anträge und Antragstellung

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg

Ansprechpartner: Sachgebiet F3 - "Dorferneuerung"

Telefon: 0951 / 837 - 431 Bettina Lasonczyk
- 438 Thomas Kühnlein
- 439 Maria Günthner

**E-Mail: private-foerderung@ale-ofr.bayern.de
poststelle@ale-ofr.bayern.de**

Informationen und Formulare unter:

www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011



Ländliche Entwicklung in Bayern

Förderung von Kleinunternehmen der Grundversorgung nach Nr. 2.13 der Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayer. Dorfentwicklungsprogramms



Grundsätzliche Zuwendungsvoraussetzungen

- Das Vorhaben muss im Fördergebiet einer Dorferneuerung liegen.
- Es muss ein eigenständiges Kleinunternehmen sein mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz unter 2 Mio. €.
- Der Antragsteller muss die erforderliche Qualifikation für die Führung eines Unternehmens nachweisen.
- Inhaber landwirtschaftlicher Unternehmen können nicht gefördert werden.
- Der Bedarf für die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen der Grundversorgung muss da sein.
- Das Mindestinvestitionsvolumen für Kleinunternehmer beträgt 10 T€..
- Die Wirtschaftlichkeit und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachgewiesen sein.
- Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist eine Baugenehmigung vorzulegen.
- **Der Förderantrag mit allen dazugehörigen Formblättern muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein, dazu gehören u.a.**

Nachweis der Gewerbeanmeldung, Nachweis der Wirtschaftlichkeit, „De-minimis“-Erklärung (Gewerbe),

3 Vergleichsangebote für die zuwendungsfähigen Ausgaben ab einem Auftragswert von 5 T€ netto bei Liefer- und Dienstleistungen und ab einem Auftragswert von 10 T€ bei Bauleistungen sowie freiberuflichen Leistungen.

Bei Bauvorhaben: Eingabeplan in Kopie, Baugenehmigung oder Stellungnahme für die Verfahrensfreiheit.

Bei Fremdkapital und/oder Eigenkapital > 50T€: Kreditbereitschafts- bzw. Guthabenerklärung der Bank.

| Wer wird gefördert? | Was wird gefördert? |
|---|---|
| <p>Unternehmen, die mit Dienstleistungen oder Gütern zur Deckung <u>des täglichen bis wöchentlichen</u> Bedarfs für die Grundversorgung beitragen:</p> <p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelhandel • Dorfläden • Bäcker, Metzgerei • Gaststätten | <ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter einschl. baulicher Investitionen • Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen • Architekten- und Ingenieurleistungen <p>bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,</p> <p>für Vorhaben, die zur Innenentwicklung des Ortes beitragen bis zu 45 % der zuwendungsfähigen Kosten</p> |
| <p>Unternehmen, die mit Gütern oder Dienstleistungen zur Deckung des <u>unregelmäßigen</u> aber örtlich dringend notwendigen Bedarfs beitragen:</p> <p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handwerksunternehmen • Dienstleister z.B. im Gesundheitswesen | <ul style="list-style-type: none"> • Bauliche Investitionen, die zur Innenentwicklung der Ortschaft beitragen • Aufwendungen für Beratungsdienste, Architekten und Ingenieurleistungen • Ausgaben für Wirtschaftlichkeitsgutachten <p>bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben</p> |

Was ist zu beachten?

- Vor Antragstellung sollte mit dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken Kontakt aufgenommen werden.
- Der Antrag ist unter Verwendung der aktuellen Formblätter mit allen erforderlichen Unterlagen beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken einzureichen.
- Alle projektbezogenen Investitionen einschl. der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben sind anzugeben.
- Bei der Förderung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe (Gewerbe). Die Förderobergrenze „De-minimis“-Beihilfe von 200 T€, bezogen auf einen Zeitraum von 3 Jahren, ist zu beachten.
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch die Einholung von Vergleichsangeboten (Markterkundung) zu belegen. Das kostengünstigste Vergleichsangebot ist in die Antragstellung zu übernehmen.
- Bei Vergabe von Aufträgen sind die gültigen Vergabevorschriften zu beachten.
- Die Vorhaben dürfen vor Bewilligung nicht begonnen werden.
- Es darf keine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt werden.
- Die Maßnahmen sind innerhalb des Bewilligungszeitraums fertig zu stellen. Der Zahlungsantrag ist spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.
- Ausgaben, die gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Förderverpflichtungen

Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, für Maschinen, technische Einrichtungen sowie Geräte 5 Jahre ab der Schlusszahlung an den Zuwendungsempfänger.

- Alle Tatbestände, die zu Veränderungen der Zweckbindung führen, sind umgehend der Bewilligungsbehörde zu melden.

Zahlungsantrag

Fördermittel werden erst nach Einreichen und Prüfung eines Zahlungsantrages ausgezahlt.

Achtung

- Alle Angaben in den Förder- und Zahlungsanträgen sind subventionserheblich.
- Alle Anträge werden einer verwaltungsmäßigen Kontrolle unterzogen. Bei Feststellen von falschen Angaben, Mitteilungsversäumnissen von für die Förderung relevanten Informationen oder Nichteinhalten von Fördervoraussetzungen bzw. Verpflichtungen ist mit weitgehenden Konsequenzen bis hin zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug zu rechnen.
- Prüfungsrelevante Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindung aufzubewahren.

Anträge und Antragstellung

Antragsformulare und Merkblätter zur Förderung unter:

www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser

Link: Ländliche Entwicklung / LEADER – Dorferneuerung – Antragstellung und Formulare – Formulare für Kleinunternehmen der Grundversorgung

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg

Ansprechpartner: Sachgebiet F3 - "Dorferneuerung"

Telefon: 0951 / 837 - 432 Frau Carmen Gottschall
0951 / 837 - 450 Herr Matthias Kunzelmann
0951 / 837 - 435 Frau Nicole Backer

Telefax: 0951 / 837 – 199

E-Mail: poststelle@ale-ofr.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Bürgerin, lieber Bürger,

aufbauend auf dem Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept möchten wir das Themenfeld „Daseinsvorsorge und Mobilität“ vertiefen und auch das Thema Carsharing in den Blick nehmen. Wir als ILE Allianz B303+ e.V. wollen die nachhaltige Entwicklung der Region unterstützen und führen dazu in Zusammenarbeit mit dem Beratungsunternehmen Nuts One GmbH eine kurze Online-Befragung (ca. 10 Minuten) in allen 10 Gemeinden der Allianz B303+ durch. Wir möchten Sie als Bewohnerin oder Bewohner, die täglich mobil sind, herzlich einladen, an unserer Umfrage teilzunehmen. Jede/s Haushaltsmitglied ab 18 Jahren ist eingeladen, sich zu beteiligen. Selbstverständlich ist die Teilnahme freiwillig und Ihre Antworten werden vertraulich behandelt. Die Ergebnisse gehen in die weitere Entwicklung eines Carsharing-Mobilitätskonzepts ein.

Die Umfrage ist über den folgenden Link bis zum 07.01.2024 erreichbar:

<https://www.nuts.one/ile-allianz>



Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre wertvolle Unterstützung, um die Mobilität vor Ort zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen,
Jochen Partheymüller



gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

